



Karnevalsausschuss der Stadt Ratingen e.V.
Zugleitung

An die
Interessenten / Teilnehmer des
Rosenmontagszuges 2024

Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Karnevalsfreunde,

unter dem Motto:

„Mir han't wat Jeckes anjerichtet...“

werden wir auch wieder 2024 einen Rosenmontagszug planen und durchführen.

Wir starten am 12. Februar um 11:11. h.

Wir hoffen, wie in den vergangenen Jahren, auf zahlreiche Teilnehmer, um den Rosenmontagszug in seiner gewohnten Größe aufstellen zu können und würden uns freuen, wenn auch Sie zu den Teilnehmern zählen.

Beigefügt erhalten Sie das Anmeldeformular, sowie wichtige Richtlinien zur Teilnahme am Rosenmontagszug. Bitte senden Sie uns die Anmeldung schnellstmöglich zurück, spätestens bis zum

Anmeldeschluss am 07. Januar 2024

Schon jetzt möchten wir auf die **Zugbesprechung** hinweisen. Diese findet statt am:

**Dienstag, 30. Januar 2024 um 19:00 h
bei Kels, Homberger Straße 6 in Ratingen statt**

zu der wir Sie schon jetzt herzlich einladen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne unter Tel.: Mobil: 0173 2039479 und 0152 0538 6651 oder per Mail: rosenmontagszug@ratingerkarneval.de zur Verfügung.

Mit karnevalistischen Grüßen

Marcel Dullni und Alexander Lenhardt
- Zugleitung -

**Anmeldung jetzt auch
Online möglich:**



1. Vorsitzender

David Uhr
Mobil 0172 / 65 177 54
E-Mail: uhr@ratingerkarneval.de

2. Vorsitzende

Katrin Hofmann
Mobil 0170 / 29 409 19
E-Mail: hofmann@ratingerkarneval.de

1. Schatzmeister

Jörg Töpfer
Mobil 0176 / 42 012 109
E-Mail: toepfer@ratingerkarneval.de

1. Geschäftsführer

Mike Gans
Mobil 0178 / 32 680 33
E-Mail: gans@ratingerkarneval.de



Zugleitung

An die Zugleitung des
Ratinger Rosenmontagszug
Marcel Dullni und
Alexander Lenhardt

Mobil: 0173 2039479
und 0152 0538 6651
Mail: zugleitung@ratingerkarneval.de
Web: www.ratingerkarneval.de

Anmeldung: Rosenmontagszug 12. Februar 2024

Mit Abgabe der Anmeldung erklärt der Unterzeichnende, dass er die „Allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme am Rosenmontagszug“ gelesen hat und mit ihrem Inhalt einverstanden ist.

Teilnahmegebühr:

Motivwagen 100 €, Motivwagen KA Verein 50 €

Fußgruppe 50 €, Fußgruppe KA Verein 25 €

Pro vergebene Zugnummer wird eine Teilnahmegebühr berechnet die am Tag der Zugbesprechung und Nummern-Ausgabe zur Zahlung fällig ist.

Anmeldeschluss:

07. Januar 2024

Zugbesprechung:

30. Januar 2024

Name des teilnehmenden Vereins, Clubs, Gesellschaft oder Gruppe:

Motiv, Motto, Idee des Wagens oder Fußgruppe:

Motivwagen mit Trecker: _____ LKW-Motivwagen: _____ Länge: _____

PKW: _____ Bagage-Wagen: _____ Fußgruppen: _____ Teilnehmende Personen: _____

Anmerkungen: _____

Musik:

**Befindet sich eigene
Musikbeschallung auf dem Wagen?**

JA NEIN

**Bei „JA“ Ausgangsleistung
Beträgt _____ Watt**

**Verantwortliche Person für eventuelle Rückfragen
– auch während des Zuges**

Name: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

Telefon: _____

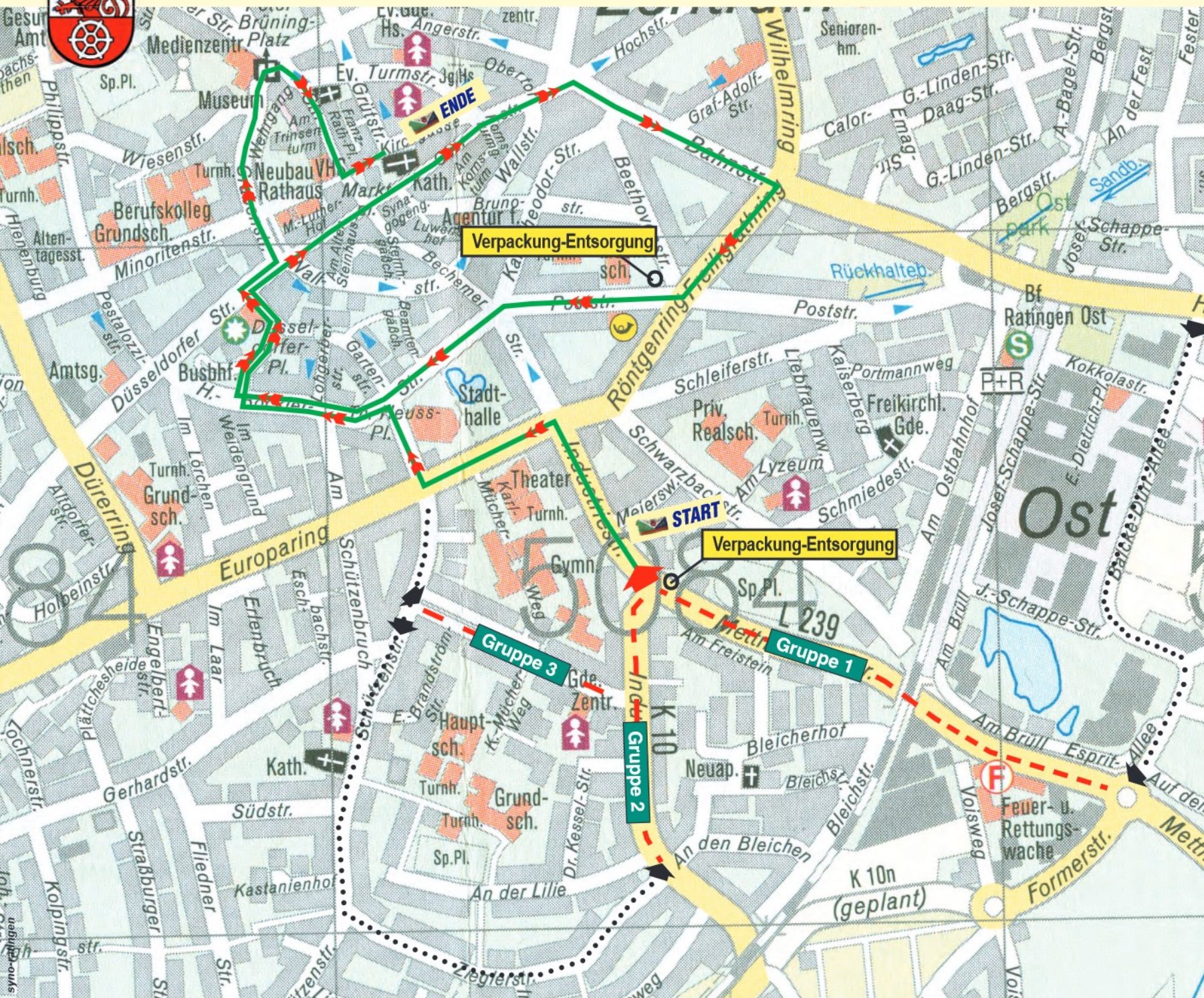
Mobil während des Zuges: _____

E-Mail: _____

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____



Rosenmontag 2024 - Zugweg & Aufstellbereiche in Ratingen



So ziehen wir:

Industriestraße
Europaring
Schützenstraße
Hans-Böckler-Straße
Düsseldorfer Platz
Düsseldorfer Straße
Markt
Oberstraße
Bahnstraße
Freiligrathring
Poststraße
Hans-Böckler-Straße
Düsseldorfer Platz
Düsseldorfer Straße
Grabenstraße
Lintorfer Straße
Markt

Aufstellbereich - 1 -

● **Mettmann Straße**
ab Einmündung
Industriestraße bis
Kreisverkehr Voisweg
Anfahrt:
über die Balcke-Dürr-Allee

Aufstellbereich - 2 -

● **Industriestraße**
ab Einmündung
Mettmann Straße
bis zur Kreuzung
An den Bleichen
Anfahrt:
über die Schützenstraße/
Zieglerstraße

Aufstellbereich - 3 -

● **Talstraße**
Anfahrt:
über die Schützenstraße

Stand: November 2023



„Allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme am Rosenmontagszug“

12. Februar 2024 in Ratingen

unter dem Motto

„Mir han't wat Jeckes anjerichtet...“

Die Teilnahme am Rosenmontagszug ist grundsätzlich kostümierten Gruppen als Fußgruppe, mit Kraftfahrzeugen und mit Motivwagen einschließlich Zugmaschine möglich. Die Kostümierung bzw. die Gestaltung der Motivwagen sollte möglichst dem oben angeführtem Zug-Motto entsprechen.

Dritte dürfen nicht durch Dekoration, Wort, Schrift und Musik beleidigt, verunglimpft, diskriminiert, oder zu Gewalttaten aufgefordert werden.

Beim Bau eines Motivwagens ist zu beachten, dass es gesetzliche Vorschriften für die Teilnahme entsprechender Fahrzeuge an sog. Brauchtums-Veranstaltungen gibt. Nachfolgend sind diese Bestimmungen aufgeführt. Im Hinblick auf die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften wird seitens des Karnevals Ausschusses der Stadt Ratingen e.V. bzw. seitens der Zugleitung keinerlei Haftung übernommen.

1. Allgemeine Hinweise

Der vorgesehene Zugweg ist aus dem beiliegenden/vorhandenen Zugplan ersichtlich.

Die Aufstellung des Zuges erfolgt **ab 9.00** Uhr:

Aufstellungsbereich 1 – Mettmanner Straße – ab Einmündung Industriestraße bis Kreisverkehr Voisweg (Zufahrt über die Balcke-Dürr-Allee)

Aufstellungsbereich 2 - Industriestraße – ab Einmündung Mettmanner Straße bis zur Einmündung „An den Bleichen“ (Zufahrt: über Schützenstraße/Zieglerstraße)

Aufstellungsbereich 3 – Talstraße (Zufahrt: Schützenstraße)

Die genannten Aufstellungsbereiche werden die Stellplätze, mit Zugnummern markiert.

Weiterfahrt von der Grünenstraße: Friedhofstraße, Hauser Ring.

Weiterfahrt von der Kirchgasse: Oberstraße, Mülheimer Straße/Bahnstraße.

Die Abfahrt der Motiv-Wagen wird, über die Grütstraße und entgegengesetzt der Einbahnstraße Kirchgasse erfolgen.

Als Veranstalter werden wir dafür Sorge tragen, dass die Teilnehmer auf den Motivwagen jeweils erst am Ende der Grünenstraße bzw. Kirchgasse, auf Höhe der Turmstraße, absteigen.



2. Motivwagen – Abmessungen u.ä.

Maximale Abmessungen:

- **Länge** des Gespanns (Motivwagen mit Zugmaschine) **max.** 18,00 m
- **Breite** des Gespanns **max.** 2,50/2.70m
- **Höhe** einschließlich stehender Personen inklusive Kopfbedeckung **max.** 4,00 m

Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge/Motivwagen muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, die mindestens **25 cm** über dem Boden reicht. Darüber hinaus müssen die Räder des Fahrzeuges so gesichert sein, dass Zuschauer – **besonders Kinder** – nicht unter die Motivwagen oder vor dessen Räder geraten können.

Die Seitenverkleidungen müssen so stabil angebracht sein, dass sie selbst bei Anwendung einfacher Gewalt ausreichenden Schutz gewähren.

Während des Zuges muss jeder Motivwagen (Zugfahrzeug und Hänger) von mindestens

3 Personen

auf **jeder Seite** gesichert werden.

Diese Personen müssen dafür sorgen, dass niemand in den Gefahrenbereich der Räder, insbesondere zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gerät.

Sofern diese Sicherungsanforderungen nicht zur Verfügung stehen, darf der Motivwagen nicht am Umzug teilnehmen.

Eine Kontrolle erfolgt bei Aufstellung des Zuges aber auch während des Zuges.

Fehlendes Sicherungspersonal kann auch zum Ausschluss während des Zuges führen.

3. Notstromaggregate auf den Motivwagen

Der Einsatz von Notstromaggregaten ist nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Beachtung der Gebrauchsanweisung des Herstellers
- Mitführen eines entsprechenden Feuerlöschers
- Kein Einbau in unmittelbarer Nähe der Auf- und Abgänge des Motivwagens, da bei
- Gefahr der Fluchtweg immer uneingeschränkt nutzbar sein muss.

Ferner ist es **strengstens untersagt** die Geräte im laufenden Betrieb, als auch während des Zugweges mit Treibstoff, zu befüllen.

Bei Zuwiderhandlung führt dies zum sofortigen Ausschluss vom Zug.



4. Zugmaschinen / Wagen

Prüfen Sie bitte unbedingt vor Fahrtantritt die:

Abstimmung zwischen Zugmaschine und Wagen
Sicherungsbolzen und Splinte
Bremsvorrichtungen
Räder – Reifen – Luftdruck

- Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit besonders bei der An- und Abfahrt, **müssen** die Motivwagen mit funktionstüchtiger Beleuchtungseinrichtung (Scheinwerfer, Rück- und Bremslicht sowie Fahrtrichtungsanzeiger) ausgestattet sein.
- Die Fahrzeugführer müssen im Besitz einer für das Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein.
- Es wird dringend empfohlen, die Teilnahme mit haftpflichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen am Umzug der jeweiligen eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung formlos anzuzeigen, damit auch Versicherungsschutz bei abweichender Nutzung gewährt ist.

5. Anfahrt zum Zug – Umzug

Oberstes Gebot für die Teilnahme am Zug:

Alkoholverbot für Fahrer und Zugteilnehmer auf dem Wagen.

Auf der Fahrt zum Aufstellplatz, sowie auf der Heimfahrt dürfen sich auf dem Anhänger **keine** Personen aufhalten.

6. Werbung an Motiv- und Bagagewagen

Sponsorenwerbung ist in dezenter Form zulässig und **nur** am Heck des Motiv-Wagen gestattet. Werden Bagagewagen eingesetzt, ist zu beachten, dass diese Fahrzeuge, soweit sie mit Werbebeschriftung versehen sind, an den Seiten entsprechend verdeckt werden müssen. Wir empfehlen die Abdeckung bzw. die Verkleidung mit einem karnevalistischen Motiv zu gestalten.

7. Versicherung / Haftung

Für die Anfahrt zum und während des Umzuges besteht für die Zugteilnehmer eine Haftpflicht/Unfallversicherung.

Die Rückfahrt ist nicht versichert, da oft die Wagen nicht auf direkten Weg zum Ausgangspunkt fahren.

8. Wurfmaterial

Werfen Sie bitte keine harten oder festen Gegenstände, reichen Sie diese direkt an. Beachten Sie hierbei die Verletzungsgefahren umstehender Zuschauer (Kopfbereich).

Werfen Sie nicht gezielt auf Personen, denn häufig wird das Wurfmaterial zurückgeworfen und kann zu erheblichen Verletzungen bei den Wageninsassen führen. Getränke und Flüssigkeiten in Behältern (Flaschen, Gläsern, Krügen, Dosen usw.) dürfen an Zugteilnehmer oder Zuschauer nur persönlich übergeben werden.



9. Musik auf dem Wagen

Soweit auf den im Zug verwendeten Fahrzeugen und Anhängern Musik- & Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sein und die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen.

Die Lautstärke bei den Anlagen muss so bemessen sein, dass lediglich die Teilnehmer auf dem Wagen und die den Wagen begleitende(n) Fußgruppe(n) „beschallt“ werden. In keinem Fall darf die Lautstärke so hoch sein, dass andere Wagen ebenfalls „mit beschallt“, oder dass die Musikdarbietungen mitziehender Musikkapellen im Zug dadurch gestört werden.

Teilnehmer die durch die Zugleitung/Zugordner aufgefordert werden, ihre Lautstärke zu reduzieren und dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden vom Zug ausgeschlossen.

Mit den Anlagen darf nur Karnevals- und Stimmungsmusik abgespielt werden. Sicher ist die Frage, welches die „richtige“ Musik für einen Karnevalszug ist, subjektiv und wird entsprechend von jedem Teilnehmer unterschiedlich bewertet. Andererseits ist „Karnevals- und Stimmungsmusik“ als Musikrichtung ziemlich eindeutig definiert.

Die Musikauswahl bei den Zugteilnehmern hat dem Rechnung zu tragen und das Abspielen von Musik aus den Bereichen „HipHop“ - „Rapp“ - „Dancefloor“ „Techno“ oder ähnliches ist untersagt. Dies gilt auch für Musiktitel, die eindeutig diesen Musikrichtungen zuzuordnen sind, aber als so genannte „Feten-“ oder „Ballermann-Hits“ auf entsprechenden „Stimmungs-CD's“ zu finden sind. Auch hier gilt, dass Teilnehmer, die sich nicht an die vorgeschriebene Musikauswahl halten, vom Zug ausgeschlossen werden.

Die Musikanlagen müssen bei der **GEMA** angemeldet werden.

Die Gebühr beträgt ca. **€ 20,00**

Nähere Informationen finden Sie unter: www.gema.de/narrenvereinigungen

Der Karnevalsausschuss ist verpflichtet, der **GEMA**, bei Anfragen, die Teilnehmer zu nennen.

Die **GEMA** weist darauf hin, dass Kontrollen durchgeführt werden.

10. Verschiedenes

Sollte die eine oder andere Gesellschaft/Verein beim Suchen einer Zugmaschine bzw. Fahrern Schwierigkeiten haben, steht die Zugleitung gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Angebote über Wurfmaterial liegen uns zurzeit noch nicht vor.

Diese Richtlinien sowie die Anmeldung zur Teilnahme am Rosenmontagszug finden Sie auch unter:

www.ratingerkarneval.de
www.jeck.de



11. Bestätigung

Jede am Rosenmontagszug teilnehmende Zugwagenkombination oder Fußgruppe muss eine verantwortliche Person mit vollständiger Anschrift benennen.

Diese versichert schriftlich, dass ihr die Richtlinien einschließlich der gesetzlichen Vorschriften bekannt sind und die Einhaltung dieser einhält, oder eingehalten hat.

Die Zugleitung ist berechtigt, insbesondere bei erstmaligen Teilnahmen, Verstößen gegen die "Allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme am Rosenmontagszug" in Ratingen in der Vergangenheit oder bei sonstigem Verdacht, dass es zu solchen Verstößen oder sonstigen Störungen oder unerlaubten Handlungen kommen könnte, über die vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen hinaus, gesonderte, weitergehende Bedingungen und Auflagen zu erteilen, deren Erfüllung bzw. Befolgung von der am Zug teilnehmenden Gruppe zwingend einzuhalten sind.

Die Zugleitung kann **die Teilnahme** insbesondere **davon abhängig machen**, dass sämtliche Teilnehmer der Gruppe mit Namen, Wohnanschrift, Personalausweisnummer angegeben und mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, über die Zugbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu beachten.

Nicht auf der Liste aufgeführte Personen bzw. solche, die nicht unterzeichnet haben, sind dann nicht berechtigt am Umzug teilzunehmen. Sollten entsprechende Personen festgestellt werden, behält sich die Zugleitung vor, diese oder die gesamte Gruppe umgehend vom Umzug auszuschließen.

Auf einen gelungenen Rosenmontagszug in dieser Session und mit Euch, freut sich

Die Zugleitung

Im Anhang werden nachfolgende Dokumente mitgeliefert:

Richtlinien für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtums-Veranstaltungen.

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

vom 28.2.1989 (BGBl I S 481, VkB I S 322)
geändert durch 10. VO-StVR vom 23.07.1990 (BGBl I S 1489, VkB I S 481), VO vom 18.5.1992 (BGBl I S 989, VkB I S 345), VO vom 18.8.1998 (BGBl I S 2214, 2306, VkB I S 1048), FeVÄndV vom 7.2.2002 (BGBl I S 3267) u Art 8 der FZV-StVR vom 25.4.2006 (BGBl I S 988, VkB I S 535), 2. VO vom 26.06.2013 (BGBl I S 1609)

Richtlinien für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl I S 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl I S 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl I S 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl I S 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet::

§ 1

1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschafts- säuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf öffentlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2

(aufgehoben)

§ 3

(aufgehoben)

§ 4

(aufgehoben)

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft

Merkblatt über die Ausrüstung u den Betrieb von Fz u FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen..

BMVBW/S 33/36.24.02-50 vom 18.7.2000, VkBl 2000 S 406, geändert im VkBl 2000 S 680. Für alle Fz, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO u StVO sowie die diese ergänzenden

Regelungen. Durch die 2. StVR-AusnahmeVO vom 28.2.1989 sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO u der FeV zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fz durch den aaS sicherzustellen u den Betreibern u Benutzern dieser Fz Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden wird nachstehend der Wortlaut bekannt gegeben.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fz, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden
- für Zgm, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- u Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch zB bei Stadtrundfahrten etc – mit besonderen FzKombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung u zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl 1998 S 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 BEfürFz (§ 18)
2. Technische Voraussetzungen für Anh und ZugFz
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 u. § 34)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die FzFührers
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5, § 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten aus aaS

Wortlaut des Merkblattes

1 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 BE für Fz (§ 18)

Mit Ausnahme von Fz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fz, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine BE erteilt sein. Ein entspr Nachweis (zB Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden u die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die BE nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fz, die wesentlich verändert wurden*) u auf denen Personen befördert werden, müssen von einem aaS begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fz bestehen, wird vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

*) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an FzTeilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zul Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte überschritten werden.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und ZugFz

2.1 Bremsausrüstung (§ 41)

Die Fz müssen entspr den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein aaS die Ausnahme befürwortet, u die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zul. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen aaS positiv begutachtet, u von der zust Stelle genehmigt wurde (entspr § 19 Abs 2 u 3).

2.3 Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)

Bei Verwendung der Fz auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 u § 34 zul Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte der Fz überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zul Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fz, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten u sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw Brüstungen u Ein- bzw Ausstiegen iS der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (zB Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische u sonstige Auf- u Einbauten müssen mit dem Fz fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zul Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (s Abschnitt 3.1). Ein- u Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- u Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fz befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fz muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)

Die vorgeschriebenen oder für zul erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden u betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (zB Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zul Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zul Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fz ohne BE mit besonders kritischem Aufbau u Fz, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fz, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fz, die auf Grund technischer Anforderungen (s Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie FzKombinationen bestehend aus Zgm u Anh.

Die jeweils zul Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 auf der Rückseite der Fz bzw FzKombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (zB Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fz muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fz im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anh. dürfen nur hinter solchen ZugFz mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul Gesamtgewicht, die zul Hinterachslast, die zul Anhängelast u die zul Stützlast am Kupplungspunkt des ZugFz müssen ausreichend sein, um den Anh mitführen zu können (s Angaben im FzSchein u in der Betriebsanleitung bzw im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des ZugFz muss für die aufzunehmende Anhängelast u Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anh geeignet sein;
- die FzKombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der FzKombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des ZugFz folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des ZugFz	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

– die Anforderungen an die Bremsanlagen von ZugFz u Anh entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die FzFührer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die FzFührer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zgm bis 32 km/h bbH u Anh, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Abs 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31. 12. 1998 geltenden Fassung).